

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (28. ÄndGLAG)

– Drucksachen 7/2516, 7/2808 –

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 1 wird durch folgende Nummer 9 ergänzt:

„9. In § 323 erhält Absatz 8 Nr. 1 folgende Fassung:

- „1. für die Gewährung von Ausbildungshilfe (§ 302) und Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat aus dem Härtefonds an Personen, die in den letzten fünf Kalenderjahren und für die Gewährung von Aufbaudarlehen (§§ 254, 301, 301 a) aus dem Härtefonds an Personen, die in den letzten zehn Kalenderjahren vor Antragstellung nach den §§ 230, 301, 301 a antragsberechtigt geworden sind,“

Bonn, den 4. Dezember 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Die Erfahrungen bei der Eingliederung derjenigen Geschädigten, die erst verhältnismäßig spät in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind und bei denen daher das Bedürfnis und die Möglichkeit, sich anstelle einer durch die Schädigung verlorenen Existenzgrundlage eine neue gesicherte Lebensgrundlage, insbesondere auch im Bereich der Landwirtschaft zu schaffen, erst verhältnismäßig spät einsetzt, lassen es notwendig erscheinen, diesem Personenkreis innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach der Aufenthaltsnahme im Bundesgebiet die Möglichkeit zu geben, Eingliederungsdarlehen aus dem Härtefonds zu beantragen. Dabei hat sich erwiesen, daß eine Antragsfrist von fünf Jahren in der Regel nicht ausreichend ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Antragsfrist für Spätberechtigte von fünf auf zehn Jahre zu verlängern. Die Notwendigkeit dieser Änderung folgt insbesondere auch daraus, daß die bisherige Bereitstellung allgemeiner Darlehensmittel, die diesem Personenkreis bisher offenstand, mit dem 31. Dezember 1974 endet.